

**STAND: Oktober 2005**



**Gartenordnung  
für  
städtische Kleingärten**

verwaltet durch:

**Stadtverband Würzburg der Kleingärtner e.V.**



## Einleitung

Sie haben einen Kleingarten gepachtet, der durch den Stadtverband Würzburg der Kleingärtner e. V. verwaltet wird.

Sinn des Kleingartenwesens ist die Erzeugung selbstangebauter Kulturen für den Eigenbedarf sowie Entspannung und Erholung in einer natürlichen Umgebung.

Ein Kleingärtner sollte vorrangig Kulturen wie Obst und Gemüse pflanzen und dafür ca. 1/3 der Gartenfläche nutzen.

Bei der Zierbepflanzung sollte einheimischen Gewächsen der Vorzug gegeben werden, um die Erhaltung der Kleintierwelt zu unterstützen. Insgesamt fördert eine vielfältige, harmonische Bepflanzung den Kreislauf der Natur, was die Anwendung von chemischen Mitteln überflüssig macht.

Die Versiegelung des Bodens soll so gering wie möglich gehalten werden und 10 % der Gartenfläche nicht überschreiten.

Damit jeder Unterpächter sich in seinem Garten wohlfühlen kann, sind bestimmte Regeln zu beachten. Offenheit zum Nachbarn, Gespräche über den Gartenzaun, aber auch Einhaltung der Ruhezeiten zählen dazu.

Genau so wichtig ist, dass die gesamte Gartenanlage ein harmonisches Bild abgibt. Deshalb sind Größe und Standort der Baulichkeiten sowie Beschränkungen hinsichtlich weiterer Anbauten festgelegt. Die Ausstattung der Baulichkeiten sollte einfach und solide sein. Ein Kleingarten eignet sich nicht als Spekulationsobjekt.

Damit auch die Gemeinschaftsflächen der Anlage gut aussehen, werden sie in Gemeinschaftsarbeit gepflegt. Daran sollte jeder Unterpächter teilnehmen.

Kleingärten sind öffentliches Grün und sorgen so mit für eine Gesunderhaltung der Luft.

Um ein gutes Miteinander aller Kleingärtner untereinander zu ermöglichen, sowie ein geschlossenes und harmonisches Bild nach außen abzugeben, sind die dafür erforderlichen Rechte und Pflichten in einer Gartenordnung zusammengefasst. Die aufgeführten Regeln und Bestimmungen sind für den Unterpächter bindend.

Die folgende Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages. Sie wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Unterpächter anerkannt und ist rechtsverbindlich.

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung des Unterpachtvertrages.

Für die Einhaltung der Gartenordnung ist der Anlagenvorstand verantwortlich. Er führt deshalb regelmäßige Begehungen der Kleingartenanlagen durch.

Bei Fragen oder Unklarheiten ist Auskunft beim Anlagenvorstand einzuholen, da er die Situation vor Ort am besten kennt. Bei Unklarheiten setzt sich der Vorstand mit dem Stadtverband in Verbindung.

Besuchen Sie die Versammlungen ihrer Anlage. Dabei werden aktuelle Probleme angesprochen und Entscheidungen gefällt. Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch. Nur so können Sie mitbestimmen, was in ihrer Kleingartenanlage geschieht.

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung .....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
1) Allgemeines .....	4
2) Kleingärtnerische Nutzung.....	4
3) Pflege und Instandhaltung der Kleingartenanlage .....	5
4) Gemeinschaftsarbeit .....	5
5) Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle .....	6
6) Gartenlaube .....	6
7) Ver- und Entsorgung der Laube.....	7
8) Sonstige bauliche Anlagen .....	8
9) Gehölze .....	9
10) Einfriedungen und Grenzeinrichtungen .....	10
11) Pflanzenschutz und Düngung .....	10
12) Bodenpflege und Bodenschutz .....	11
13) Abfallbeseitigung .....	11
14) Tier- und Umweltschutz .....	12
15) Tierhaltung .....	12
16) Wasserversorgung .....	13
17) Verkehr .....	13
18) Ruhe und Ordnung .....	14
19) Bewertung und Entschädigung bei Unterpächterwechsel ..	14
20) Hausrecht, Aufsicht, Verwaltung .....	15
21) Verstöße gegen die Gartenordnung .....	15
22) Fachaufsicht .....	16
23) Schlussbestimmungen .....	16
24) Besitzstandswahrung .....	16
25) Inkrafttreten .....	16
Stichwortverzeichnis .....	17

# GARTENORDNUNG

## 1. Allgemeines

- a) Diese Gartenordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil des Unterpachtvertrages und für jeden Unterpächter bindend.
- b) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung des durch einen Unterpachtvertrag seitens des Stadtverbandes Würzburg der Kleingärtner e. V. überlassenen städtischen Grundstücks. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), dem Zwischenpachtvertrag mit der Stadt Würzburg und dem Unterpachtvertrag.
- c) Diese Gartenordnung ist inhaltlich zwischen dem Gartenamt der Stadt Würzburg und dem Stadtverband Würzburg der Kleingärtner e. V. abgestimmt. Bis auf wenige abweichende vereinsinterne Regelungen wird diese Gartenordnung sowohl bei der Stadt Würzburg, als auch beim Stadtverband Würzburg der Kleingärtner angewendet.
- d) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.
- e) Die einzelnen Kleingartenanlagen können weitere Einschränkungen dieser Gartenordnung für ihren Anlagenbereich beschließen.

## 2. Kleingärtnerische Nutzung

- a) Der durch den Unterpachtvertrag überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung.
- b) Gemäß § 1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Beide Merkmale sind also gemeinsam zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.
- c) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von Zierpflanzen (Stauden, Sommerblumen, Ziergehölze, ohne Koniferen) sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräuter). Weiterhin zur nicht erwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung zählen im erweiterten Sinne gemäß § 3 BKleingG auch das Anlegen von Biotopen (Feucht- und Trockenbiotopen sowie Blumenwiesen) unter der Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.
- d) Zur Erholungsnutzung zählen: die Gartenlaube, genehmigte und im Baukörper integrierte An- und Nebenbauten, Rasenflächen, sonstige bauliche Anlagen und Nebenanlagen wie Holzpergola, Wasserbecken, Wege, Plätze etc.
- e) Für den Anteil der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung (s. Ziffer 2 c) ist mindestens ein Drittel der Gartenfläche zu verwenden. Der übrige Teil kann als Erholungsfläche (s. Ziffer 2 d) angelegt werden.

### 3. Pflege und Instandhaltung der Anlagen

- a) Die Unterpächter einer Anlage sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.
- b) Die Unterpächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Unterpachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die in der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotope etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden (s. Ziffer 4 Gemeinschaftsarbeit). Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Unterpächter einer Kleingartenanlage.
- c) Im Eigentum des Stadtverbandes oder des Zweigvereins befindliche gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Eigentümers zulässig.
- d) Der an die Parzelle angrenzende Weg (Stichweg) und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün sind von jedem Unterpächter nach den Vorgaben des Verpächters selbst zu pflegen und instand zu halten.
- e) Auf dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (z. B. größere Erd-Auffüllungen, größere Geländemodellierungen).
- f) Um die Gefahr einer Veränderung bestehender angelegter Gärten in Steilhängen zu vermeiden, sind in diesen Parzellen auch kleinere Geländemodellierungen nur mit Genehmigung des Verpächters möglich. Bestehende Stützmauern dürfen nicht entfernt werden (Gefahr von Erdverschiebungen).
- g) In Hanglagen sind die jeweiligen oberen Unterpächter dafür verantwortlich, dass in ihrer Parzelle befindliche bauliche Anlagen, Anpflanzungen und das Erdreich das darunter liegende Grundstück bzw. den allgemeinen Weg nicht beschädigen.
- h) Größere Erdbewegungen in Hanglagen von Kleingartenanlagen sind nur mit Absprache des Stadtverbandes und des Anlagenvorstandes zulässig, um Schäden durch Abrutschen von Erdreich zu vermeiden.

### 4. Gemeinschaftsarbeit

- a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage. Dazu zählen auch - falls vorhanden - Gemeinschafts-WC-Anlagen
- b) Die Art der Gemeinschaftsarbeit wird vom Vorstand des Stadtverbandes / Zweigvereins, der Umfang von der Mitgliederversammlung der einzelnen Kleingartenanlagen direkt festgesetzt.
- c) In den Kleingartenanlagen sind alle Unterpächter verpflichtet, den Weisungen des Stadtverbandes und des Vorstands des Vereines oder des Obmannes der Anlage zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.

- d) Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird vom Verpächter bzw. von der Mitgliederversammlung der einzelnen Kleingartenanlagen durch Beschluss festgesetzt. Bei Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen sowie Nichtbezahlung des Beitrages gilt Ziffer 21 dieser Gartenordnung.

## 5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

- a) Der Kleingarten ist vom Unterpächter nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- b) Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Ziffer 2 der Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.
- c) Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.
- d) Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und Antennen und der gewerbsmäßige Handel (z. B. mit Sämereien, Pflanzen, Düngemitteln, Bäumen und Sträuchern etc.) sind nicht gestattet.
- e) Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen.

## 6. Gartenlaube

- a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen im BKleingG (Begrenzung der Grundfläche incl. überdachtem Freisitz auf maximal 24 m<sup>2</sup>), im Bebauungsplan sowie dem sonstigen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.
- Diese differieren in den verschiedenen Würzburger Kleingartenanlagen geringfügig (Gartenlaube 15 m<sup>2</sup> bzw. 16 m<sup>2</sup> und Freisitz 9 m<sup>2</sup> bzw. 8 m<sup>2</sup>). Die jeweiligen Werte können beim Vorstand der Anlage oder beim Stadtverband erfragt werden.
- b) Für die Erstellung einer Gartenlaube soll ein ortsüblicher Stil gewählt werden. Die Bauweise soll eine einfache Ausführung (entspr. § 3 (2) BKleingG), vorzugsweise in Holz sein (Ausnahmemöglichkeit: anlagenspezifisch in Steinbauweise). Der Unterpächter ist vor Erstellen einer Baumassnahme zur Einholung einer baurechtlichen Genehmigung (schriftliche Form) beim Verpächter verpflichtet. Für die baurechtliche Genehmigung sind Bauantrag, eine Planskizze sowie technische Maße und die zu verwendenden Bauwerkstoffe anzugeben. Dadurch entstehende Kosten trägt der Unterpächter.

- c) Mit der Genehmigung einer Gartenlaube sind die Einhaltung der technischen Maße wie Traufüberstände, Höhe, Grundfläche und Materialien festzulegen.
- d) Um- oder Anbauten an der Gartenlaube dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters vorgenommen werden, die überbaute Grundfläche darf dabei 24 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- e) Das ständige Bewohnen der Gartenlauben sowie deren Überlassung an Dritte sind nicht erlaubt. Übernachtungen sollten auf gelegentliche Aufenthalte beschränkt werden.
- f) Die Gartengeräte sind im Baukörper der Laube unterzubringen, entweder im integrierten Geräteraum oder in der Laube selbst, die man dazu unterteilen kann. Geräteräume außerhalb des Laubenkörpers sind nicht erlaubt.

<b>7. Ver- und Entsorgung der Laube</b>
---

- a) Der Anschluss der Laube an das Stromversorgungsnetz, an das Fernmelde-netz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet.
- b) Als Toilette kann in der Gartenlaube ein Trockenklosett aufgestellt werden. Spültoiletten, Sickergruben oder ähnliches sind nicht erlaubt. Der Unterpächter ist für die sachgemäße Entleerung und Entsorgung selbst verantwortlich. Eine Berücksichtigung bei der Wertermittlung erfolgt nicht.
- c) Mobile Solaranlagen werden nur zugelassen ohne Verlegung fester Leitungen. Ein fester Einbau des Solarmoduls auf das Laubendach ist verboten. Bei Gartenübergaben sind die Anlagen nicht Gegenstand der Bewertung. Sie sind Eigentum des Unterpächters und bei der Gartenaufgabe zu entfernen.  

Solaranlagen sind genehmigungspflichtig und müssen schriftlich beim Verpächter beantragt werden. Nach Kündigung des Unterpachtvertrages ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.

Die Größe des Solarmoduls darf 1 m<sup>2</sup> Kollektorfläche nicht überschreiten. Dabei ist die Stromerzeugung ausschließlich auf 0,3 kWh zu begrenzen.
- d) Unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit Windrädern zur Versorgung der Laube.
- e) Sichtbare Funk- und Fernsehantennen sowie Parabolantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden.
- g) Unzulässig ist die Ausstattung der Laube mit Kaminen.
- h) Mit Flaschengas betriebene Gaskocher, Gasgrills etc. sind unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zulässig.

## 8. Sonstige bauliche Anlagen

- a) **Zulässig sind folgende bauliche Anlagen:** Überdachte Freisitze, Gewächshäuser und Geräteschuppen, die im Baukörper der Laube integriert sind. Dabei darf die gesamte Grundfläche bestehend aus Laube, Freisitz, Geräteschuppen und Gewächshaus 24 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Diese Bauvorhaben bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

Zeitlich begrenzte Anlagen wie: Folienhaus oder Tomatengewächshaus sind während der Gartensaison (nicht in den Wintermonaten) zulässig und auf eine Größe von maximal 2 % der gesamten Parzellengröße (ca. 6 m<sup>2</sup>) und eine Höhe von 1,6 m zu beschränken.

Art und Anzahl von Rankgerüsten bzw. Pergolen bedürfen sowohl aufgrund des Gesamteindrucks der einzelnen Parzelle als auch im Verhältnis zur kleingärtnerischen Nutzung der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Verpächter.

- b) **Unzulässig sind folgende bauliche Anlagen:** Pavillons, Sichtschutzwände, gemauerte Grills, Kleintierställe, Strohmatte, Rohrkunststoffmatten, ständige Gewächshäuser und Geräteschuppen, die nicht im Baukörper der Laube integriert sind.

Diese baulichen Anlagen dürfen nicht neu erstellt werden. Vor 1983 errichtete bauliche Anlagen haben Bestandschutz längstens bis zum Unterpächterwechsel. Die Entfernung geschieht auf Kosten des abgebenden Unterpächters.

- c) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Unterpächters beseitigen zu lassen.

- d) Zeitweise (für die Dauer von 1-3 Werktagen und an Wochenenden) sind folgende bauliche Anlagen zulässig: Kinder-Plastik-Schwimmbecken nicht größer als 3 m Durchmesser, kleinere Zelte und Partyzelte.

- e) Teiche sind bis zu einer Größe von 6 m<sup>2</sup> gestattet.

Natürliche Teichabdichtungen wie Lehm- und Tondichtungen sind den Folien- und Plastikteichbecken vorzuziehen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind bei Einbau eines Teiches zu beachten (Absichern des Teichbeckens wegen Ertrinkungsgefahr von Kleinkindern).

- f) Bei Benutzung der vorhandenen Spielplätze in der Kleingartenanlage durch Kinder hat der Unterpächter die Aufsichtspflicht. Er haftet für entstandene Unfall- und Sachschäden.

- g) Für Wegbefestigungen innerhalb der Parzelle sollen offenporige Beläge (z. B. Rindenmulch) verwendet werden.

- h) Die befestigte Grundfläche (Sitzplatz ohne Überdachung und Wege) ist auf 10 % der Parzellengröße beschränkt.



## 9. Gehölze

- a) Gehölze (Bäume und Sträucher), die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4,0 m erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden (z. B.: Holunder, Walnussbaum, Korkenzieherweide)
- b) Bäume in der Kleingartenparzelle fallen nicht unter die Baumschutzverordnung der Stadt Würzburg.
- c) In jeder Parzelle sollte mindestens ein Obst-Solitärbaum (Halbstamm) gepflanzt sein. Dabei ist zu beachten, dass nur standortgerechte Arten und Sorten anzubauen sind. Diese gedeihen viel besser ohne einen Zusatzaufwand (z. B. Pflanzenschutzmittel usw.) Bei einer Neupflanzung sollte Wert auf alte Kultursorten bei Obst, Sträuchern, Stauden und Kräutern gelegt werden.
- d) Das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Koniferen ist grundsätzlich verboten.
- e) Das Pflanzen von Gehölzen, die als Zwischenwirte für Schadorganismen oder durch ihre Anfälligkeit gegenüber Schaderregern als Infektionsquelle für andere Pflanzen dienen können ist nicht gestattet. Darunter fallen Chinesischer Wacholder und Sadebaum einschließlich ihrer Sorten als Zwischenwirt für den Birnengitterrost, die gemeine Berberitze als Zwischenwirt für den Getreiderost und die Feldmispel und ihre Arten, sofern sie nicht feuerbrandresistent sind. Ebenso sollte auf Weiß- und Rotdorn sowie auf nicht schorfresistente Feuerdorn- und Zierapfelsorten verzichtet werden.

Das Pflanzen von gifthaltigen Sträuchern (z. B. Seidelbast, Goldregen, Pfaffenhütchen) ist grundsätzlich zu vermeiden. Werden sie dennoch gepflanzt, liegt die Verantwortung beim Unterpächter.

- f) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen nach dem Ausführungsgesetz BGB (Art. 47 - 52) sind bezüglich des einzelnen Kleingartens so zu beachten, als wenn er ein selbständiges Grundstück wäre. Demnach sind Bäume und Sträucher (auch Hecken) innerhalb der Kleingartenanlage bis zu einer Höhe von 2,0 m mindestens 0,5 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher mit mehr als 2,0 m Höhe mindestens 2,0 m von der Grenze entfernt zu pflanzen.

Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten zur Grenze stehenden Triebes zu messen. Maßgeblich dabei ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt, Hecken/Mischhecken als äußere Grenzbeplantung der Parzelle sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

Hecken innerhalb der einzelnen Parzelle oder zum Nachbargarten sind nicht zulässig.

Der Heckenschnitt ist vom Unterpächter beidseitig entlang der Gartengrenze durchzuführen.

- g) Der Grenzabstand für Kleinbaumformen auf schwach wachsenden Unterlagen muss 1,5 m, für Beerenobststammformen 1,0 m betragen.
- h) Grenzbeplantungen dürfen mit Einfriedungen nicht verwachsen; Bohnen, Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbargarten oder dem Nachbargrundstück keinen Schaden zufügen.
- i) Die Kosten für die Entsorgung von Heckenabschnitten, Gehölzen usw. aus der Parzelle hat der Unterpächter zu tragen.

## 10. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen

- a) Sind an den äußeren Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese nur mit Zustimmung des Verpächters verändert werden. Hierzu zählen insbesondere: Der Einbau von eigenen Eingangstüren, Veränderungen der Materialien, der Anstrichfarbe etc.
- b) Einfriedungen an den Gartengrenzen oder im Kleingarten sind nur nach vorheriger Zustimmung des Verpächters möglich. Je nach Kleingartenanlage sind Materialien, Höhe und bauliche Ausführung in ansprechender Art und Weise festzulegen.

Zur Nachbarparzelle sind keine Hecken, Mauern und Sichtschutzwände erlaubt; Abgrenzungen mit Spalierobst sind bei Einhaltung der Abstandsvorschriften (s. Ziffer 9 f) möglich.

Die Zustimmung des Verpächters ist jeweils vor Baubeginn einzuholen.

Wenn zwischen Verpächter und Unterpächter keine Einigung erzielt wird, ist das städtische Gartenamt als Schlichter einzuschalten.

- c) Zu den Gemeinschaftswegen hin dürfen die Pflanzungen, die Zäune, die Mauer etc. eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- d) Stützmauern sind nur gestattet, wenn sie geländebedingt notwendig sind. Ab 1,00 m Höhe ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

## 11. Pflanzenschutz und Düngung

- a) Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.
- b) Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das aktuelle Pflanzenschutzgesetz.
- c) Es dürfen demnach seit dem 01. 07. 2001 nur noch Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.
- d) Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nur noch gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schadenserreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung).
- e) Die Anwendungsbestimmungen in der Gebrauchsanweisung müssen sorgfältig beachtet werden.
- f) Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Sondermüll vom Unterpächter zu entsorgen.

- g) Bei Anwendung von bienengefährdenden Pflanzenbehandlungsmitteln ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittel (Bienenschutzverordnung) einzuhalten. Grundsätzlich sollten im Kleingarten nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- h) Für außergewöhnliche bzw. flächenhaft auftretende Schadensereignisse, die mit den zugelassenen Mitteln nicht bekämpft werden können, kann vom Verpächter eine behördliche Genehmigung eingeholt werden.
- i) Bei der Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind die Empfehlungen der Fachberatung zu beachten.
- j) Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

## 12. Bodenpflege und Bodenschutz

- a) Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen nur zur Pflanzenzucht in Töpfen oder Frühbeetkästen verwendet werden.
- b) Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege und Mischkulturen erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten. Es sollte hier ein aktiver Bodenschutz durch Anbau einschließlich Gründung und Mulchen betrieben werden.
- c) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
- d) Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zum Wasserhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die an die Kleingartenanlage bzw. an den Garten grenzen oder sich in der Nähe befinden.
- e) Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Anlage ist nicht gestattet.

## 13. Abfallbeseitigung

- a) Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet werden.
- b) Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Gerätschaften oder Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe, gelagert oder verwendet werden.
- c) Verrottbare Abfälle sind im Garten des Unterpächters auf einem Kompostplatz zu kompostieren oder gegebenenfalls auf einem eigenen gemeinsamen Kompostierplatz zu lagern.

- d) Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Kleingartens zu verwenden.
- e) Das Abbrennen von Abfällen in den Gärten und im Anlagenbereich ist nicht zulässig.
- f) Die Kompostanlage im Kleingarten ist an einem von den Gemeinschaftswegen aus nicht sichtbaren Platz einzurichten oder ist durch eine Sichtschutzbepflanzung abzuschirmen. Sie darf nicht zur Geruchsbelästigung anderer Unterpächter führen.
- g) Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten oder in der Anlage nicht möglich ist, hat der Unterpächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen. Bei illegalen oder nicht sachgerechten Ablagerungen von Grüngut durch Unterpächter innerhalb der Anlage oder auf öffentlichen Grünflächen sieht sich der Verpächter veranlasst, die nötigen Entsorgungskosten auf alle Kleingartenpächter der jeweiligen Kleingartenanlage umzulegen.

#### **14. Tier- und Umweltschutz**

- a) Während der Brutzeit der Vögel sollte der Schnitt von Hecken und Sträuchern unterbleiben. Dies umfasst den Zeitraum vom 01. März bis einschließlich 30. September (siehe Naturschutzgesetz). Ausnahmeregelung: Der Rückschnitt von Format- und geometrischen Hecken, Überhängen und Zuwachstrieben kann auch im o. g. Zeitraum vorgenommen werden.
- b) Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten sowie die Schaffung von Biotopen wie Teichen, Trockenmauern, Kräuterwiesen etc. durch die Unterpächter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.
- c) Das Aufstellen von Bienenständen ist nicht gestattet.

#### **15. Tierhaltung**

- a) Tierhaltung oder Kleintierzucht (Kaninchen, Tauben, Gänse etc.) ist im Kleingarten nicht gestattet.
- b) Werden Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel etc.) in den Garten mitgebracht, so hat der Unterpächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.
- c) Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen.
- d) Weiterhin sind Hunde, Katzen und sonstige Haustiere von den Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen auf den Wegen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.

## 16. Wasserversorgung

Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben. Ein oder mehrere Gießwasserbehälter (Regentonnen) sind in optisch unauffälliger Ausführung erwünscht.

- a) Die Absperrung/Öffnung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe des Verpächters (Festlegung der jahresbedingten Öffnung bzw. Schließung der Hauptwasserleitung) gegebenenfalls mit Abstimmung des Versorgungsunternehmens und wird von diesem oder Verantwortlichen des Vereines durchgeführt.

Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Unterpächter sind nach Anweisung des Verpächters bzw. der beauftragten Mitarbeiter des Versorgungsunternehmens auszuführen.

- b) Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Unterpächter.
- c) Den Anordnungen des Verpächters bezüglich der Beschränkung des Wasserverbrauchs ist Folge zu leisten (wassersparendes Verhalten; Einbau von Wasseruhren je Parzelle).
- d) Die Verlegung der Wasserzapfstelle ist nicht gestattet. Pro Parzelle ist nur eine Wasserzapfstelle zulässig. Hilfsleitungen für zusätzliche Zapfstellen in der Parzelle dürfen nur im Bedarfsfalle (z. B.: Hanglage) und nur solange der Unterpächter anwesend ist mit der Hauptzapfstelle verbunden werden.
- e) Sämtliche Arten von fest installierten Wasser-Berieselungsanlagen sind nicht zulässig.
- f) Für Instandsetzungs- bzw. Reparaturarbeiten bis zum Standrohr der Wasserzapfstelle kommt der Grundstückseigentümer auf.

## 17. Verkehr

- a) Die Anlagentore und -türen sind immer geschlossen zu halten. Dies gilt beim Betreten wie auch beim Verlassen der Anlage.
- b) Das Anfahren von schweren Lasten zum Garten ist dem Unterpächter außerhalb der Frostperiode mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 to und Anhänger bis 750 kg gestattet. Allerdings nur unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheit und mit Zustimmung des Verpächters. Entsprechende Ruhezeiten (siehe Ziffer 18) sind einzuhalten.
- c) Es ist innerhalb der Anlage Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben. Mit motorbetriebenen Zweirädern (z. B.: Kleinkrafträder, Roller) darf innerhalb der Anlage nicht gefahren werden. Vom Fahrverbot ausgenommen ist die Benutzung von Rollstühlen für Menschen mit Behinderung.
- d) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.
- e) Parken ist nur auf den - sofern vorhandenen - dafür ausgewiesenen Stellplätzen der Anlage gestattet.

## 18. Ruhe und Ordnung

- a) In der Verordnung der Stadt Würzburg über die Reinhaltung, Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf öffentlichen Straßen ist die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten geregelt. Diese Verordnung regelt auch lärm erzeugende oder ruhestörende Tätigkeiten in den Kleingartenanlagen.
- b) Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist zu bewahren
  - o täglich zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr,
  - o am Abend ab 19.00 Uhr bis morgens um 8.00 Uhr und
  - o an allen Sonn- und Feiertagen.
- c) Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren (z. B. Rasenmäher, Häcksler etc.) sowie motorbetriebene Stromaggregate dürfen während dieser Zeiten nicht benutzt werden. Lärmgeschützte Geräte sollen bevorzugt werden!
- d) Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräten oder ähnlichen Geräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.
- e) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art im Kleingarten und in der Kleingartenanlage ist nicht zulässig.
- f) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder, Kinder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.

## 19. Bewertung und Entschädigung bei Unterpächterwechsel

- a) Wird ein Kleingarten gekündigt oder freiwillig aufgegeben, hat der Unterpächter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Anlagen und Anpflanzungen soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind.

Die Höhe des Ablösebetrages wird durch die Bewertungskommission des Verpächters nach den jeweils gültigen Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner ermittelt. Erkennt der Unterpächter die festgestellte Ablösesumme nicht an, so ist der Entschädigungsbetrag durch einen vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten des zweiten Gutachtens trägt der auftraggebende Unterpächter. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Vertragspartner verbindlich.
- b) Der Ablösebetrag ist vor Übergabe des Kleingartens vom Pachtnachfolger an den Stadtverband zu überweisen, der ihn als Treuhänder nach Verrechnung der Schätzgebühren und evtl. bestehender Forderungen an den bisherigen Unterpächter weiterleitet.
- c) Kann der Kleingarten nach Kündigung des Unterpachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Unterpächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen.

Kommt der Unterpächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung an eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten und den Pachtgarten gemäß Ziffer 5 bis zur Neuverpachtung zu bewirtschaften.

Wird die Bewirtschaftung nicht durchgeführt, ist zum Zeitpunkt der Gartenübergabe ein Abzug für Pflegerückstände zu berücksichtigen.

- d) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter bei Wechsel des Unterpächters wegen Vertragswidrigkeiten hinsichtlich der Gartenlaube oder sonstiger baulicher Anlagen oder Anpflanzungen eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt.
- e) Folgende bauliche Anlagen und Einrichtungen werden bei der Gartenschätzung nicht bewertet, können aber vom nachfolgenden Unterpächter aufgrund einer privaten Vereinbarung übernommen werden:  
Inventar im Gartenhaus, Gartenwerkzeuge, Gasflaschen, Sandkästen etc. ebenso Folienhäuser, Regentonnen, Solaranlagen - sofern Sie vom Verpächter genehmigt wurden.  
Lehnt der nachfolgende Unterpächter die Übernahme der o. g. Einrichtungen ab, müssen diese Gegenstände bis zur Übergabe der Parzelle vom Vorpächter entfernt werden.
- f) Folgende Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen werden bei der Gartenschätzung nicht bewertet und müssen vom bisherigen Unterpächter vor Übergabe der Parzelle entfernt werden (siehe auch Ziffern 8 a; 9 a, d und f): Koniferen, Walnussbäume u. ä., unzulässige Hecken sowie sämtliche unzulässigen baulichen Anlagen. Gartenlauben einschl. integrierter Geräteschuppen und Gewächshäuser die eine maximale Grundfläche von 24 m<sup>2</sup> überschreiten, müssen zurückgebaut werden.

## **20. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung**

- a) Der Verpächter sowie seine Beauftragten sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Gartenparzelle einschließlich aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Unterpächter zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Unterpächter fristgemäß zu entsprechen.
- b) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Kleingartens ist der Unterpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- c) Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Unterpächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.
- d) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vereinsvorstand bzw. Anlagenobmann zu melden.

## **21. Verstöße gegen die Gartenordnung**

Verstöße gegen die Gartenordnung führen seitens des Verpächters unwillkürlich zur schriftlichen Ermahnung bzw. Abmahnung mit Kündigungsandrohung und im Wiederholungsfall zur Kündigung des Unterpachtvertrages nach Maßgabe der Bestimmungen des BKleingG.

## 22. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht für alle Kleingärten auf städtischen Grundstücken obliegt dem Gartenamt der Stadt Würzburg.

## 23. Schlussbestimmungen

- a) Über Änderungen und in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.
- c) An Änderungen der Gartenordnung seitens der zuständigen Vereinsorgane sind die Unterpächter gebunden.
- d) Weitergehende Einschränkungen dieser Gartenordnung innerhalb einer Kleingartenanlage sind nach Rücksprache mit dem Stadtverband möglich.

## 24. Besitzstandwahrung

Die im Widerspruch zu dieser Gartenordnung stehenden baulichen Anlagen und Anpflanzungen in Kleingärten, die vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetz von 1983 angelegt bzw. übernommen wurden, werden widerruflich bis zum Unterpächterwechsel bzw. zur Sanierung der Kleingartenanlage geduldet.

Die Kosten der Entfernung gehen zu Lasten des abgebenden Unterpächters.

## 25. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung ist vom Verbandsausschuss des Stadtverbandes Würzburg der Kleingärtner e. V. am 7. Oktober 2005 beschlossen worden und tritt ab dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Die bisherigen Gartenordnungen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig.





## Stichwortverzeichnis

	s. Ziffer				s. Ziffer		
Abfallentsorgung	9	11	13	Kleingärtnerische Nutzung	2	5	
Antennen	7			Kompostanlage	13		
Auffüllungen	3			Kompostbereitung	13		
Bäume	9			Kräuter	2	9	
Baumschutzverordnung	9			Kündigung der Parzelle	19	UPV	
Beerenobst	2	9		Laube	2	6	7
Betreuung durch Pfleger	5			Mauern	10		
Bewertung der Parzelle	19			Nadelgehölze	9		
Bewirtschaftung der Parzelle	3			Nützlinge	14		
Biotope	2	3		Obstgehölze	2	9	
Bodenpflege	12			Pergola	2	8	
Düngung	11	12		Pflanzenschutz	11		
Einfriedungen	3	10		Regentonnen	16		
Energieversorgung	7			Ruhezeit	18		
Folientunnel	8			Sichtschutzwand	2	8	
Freisitz	6	8		Solaranlagen	7		
Gartenteich	8			Stromversorgung	7		
Gasversorgung	7			Stützmauern	3	10	
Gemeinschaftsarbeit	3	4		Tierhaltung	15		
Gemüse	2			Toiletten	7		
Geräteschuppen	8			Tomatenschutz	8		
Gewächshäuser	8			Umwelt- und Naturschutz	2		
Grenzabstand	9			Unterpächterwechsel	19		
Grenzbepflanzung	9			Verkehr	17		
Grillstelle	8			Wasserbehälter	2		
Haftung	1	18		Wasserversorgung	16		
Hangsicherung	3			WC-Anlagen	4		
Hausrecht	20			Wege in der Anlage	3		
Hecken	3	9		Wege in der Parzelle	2	8	
Heil- und Gewürzpflanzen	2			Zäune	10		
Instandsetzung allgem.	3			Zelte	8		
Kamine	7			Ziergehölze	2	9	
Kinderspielgeräte	3	8					